

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 250), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 1. August 2022 (AM Nr. 21/2022, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Bachelorgrad) wird wie folgt geändert:

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund grundsätzlich den Grad Bachelor of Arts (B.A.). In den Lehramtsstudiengängen an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs wird abweichend von Satz 1 der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen, wenn zwei natur- oder ingenieurwissenschaftliche Fächer studiert wurden. Die Fächer im Sinne des Satzes 2, bei denen der Bachelor of Science vergeben wird, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

2. § 5 (Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen.

3. § 9 (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Als eines der beiden Fächer ist Informatik, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie/Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Psychologie, oder Sport. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Anstelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst treten (136 Leistungspunkte). Dabei kann im Bachelor das Fach Kulturanthropologie des Textilen studiert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

4. § 10 (Lehramt an Berufskollegs) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

(2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

5. § 11 (Lehramt für sonderpädagogische Förderung) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

(2) Die nachfolgenden Unterrichtsfächer und Lernbereiche können als Fach 1 und 2 gewählt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Wirtschaft-Politik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik und Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen.

6. § 13 (Prüfungen) **Absatz 13** wird wie folgt geändert:

(13) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

7. § 14 (Nachteilsausgleich) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

(1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter

Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

8. § 31 (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) Absätze 1, 4 und 5 erhalten folgende Fassung und ein neuer Absatz 6 wird eingefügt:

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (4) Für Studierende, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, kann das Fach Informatik gemäß § 9 Absatz 2 S. 1 nicht mehr als zweites Fach, sondern nur noch als erstes Fach gewählt werden.
- (5) Die Kombinationsmöglichkeiten die durch § 9 Absatz 2 S. 6 und § 10 Absatz 2 S. 5 geändert oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurden, gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Ab dem Wintersemester 2030/2031 gelten diese Kombinationsmöglichkeiten in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (6) Die in § 11 Absatz 2 neu eingefügte Kombinationsmöglichkeit mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/2024 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik eingeschrieben worden sind.

9. Durch den in § 31 (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) neu eingefügten Absatz 6 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7, der bisherige Absatz 7 zu Absatz 8, der bisherige Absatz 8 zu Absatz 9 und der bisherige Absatz 9 zu Absatz 10.

10. Die Anlage zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Fächerkombinationen, in denen ein Bachelor of Science vergeben wird (zu § 4)

- (1) Fächerkombinationen im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, in denen der Bachelor of Science vergeben wird:

Fächer	Chemie	Informatik	Mathematik	Physik	Psychologie
Chemie		x	x	x	x
Informatik	x		x	x	x

Fächer	Chemie	Informatik	Mathematik	Physik	Psychologie
Mathematik	x	x		x	x
Physik	x	x	x		x

- (2) Fächerkombinationen im Lehramt an Berufskollegs, in denen der Bachelor of Science vergeben wird:

Fächer	Chemie	Elektrotechnik	Informatik	Maschinenbau- technik	Mathematik	Physik	Psychologie	Wirtschafts- wissenschaften
Chemie		x	x	x	x	x	x	x
Informatik	x	x		x	x	x	x	x
Elektrotechnik	x		x	x	x	x	x	x
Informatik	x	x		x	x	x	x	x
Maschinenbautechnik	x	x	x		x	x	x	x
Mathematik	x	x	x	x		x	x	x
Physik	x	x	x	x	x		x	x
Psychologie	x	x	x	x	x	x		x
Wirtschaftswissenschaften	x	x	x	x	x	x	x	

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich wird die Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund neu bekannt gemacht.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 30. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer